

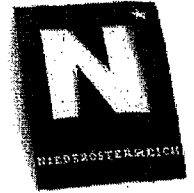
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion

Abteilung Landesamtsdirektion

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-16109/009-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

LE 4.3.5/02-I 2/04

Bearbeiter

Dr. Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15337

Datum

18. Mai 2004

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassen wird, und mit dem ein Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 2004 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassen wird, und mit dem ein Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet werden, beschlossen:

Das Amt der NÖ Landesregierung nimmt als Hilfsorgan des Landeshauptmannes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung Dienstleistungen des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald in den verschiedenen forstlichen Fachbereichen in Anspruch.

Gemäß § 4 Abs. 2 Z. 4 des Entwurfs für ein BFW-Gesetz hat das Forschungszentrum Auskunft-, Gutachter- und Beratungstätigkeiten sowie Erstellung von Planungsunterlagen für die Bundesverwaltung, Gebietskörperschaften oder sonstige natürliche oder juristische Personen durchzuführen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Entwurfs hat der Bund dem Forschungszentrum für die Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der in den §§ 3 und 4 angeführten Aufgaben entstehen, eine Basiszuwendung zu leisten.

Das Land Niederösterreich geht davon aus, dass die Leistungen des Forschungszentrums jedenfalls für Landesbehörden, die in mittelbarer Bundesverwaltung tätig werden, unentgeltlich erbracht werden. Die in der – nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden – Kostendarstellung getroffene Feststellung der Kostenneutralität hat auch für die Länder zu gelten. Eine Kostenersatzpflicht wird daher abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. An den Landtag von Niederösterreich , z.H: (zu Handen des Herrn Präsidenten) ,

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann